

## Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten, bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser Kind

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) nach der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. mit

- Blasrohr (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)\*
- Lichtpunktgewehr (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)\*
- Luft-, Federdruck oder CO<sup>2</sup>-Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)\*
- kleinkalibrigen Schusswaffen (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)\*

sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der **Schützengesellschaft Groß Buchholz von 1879 e.V.** unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter    Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter

## Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.